

Satzung der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialkybernetik (GWS) e.V.

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen: Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialkybernetik e.V., abgekürzt: GWS e.V. und ist im Vereinsregister Frankfurt am Main eingetragen. Der englische Name ist: Society for Managerial and Social Cybernetics (SMSC).
- 2) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist im Geiste der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis mit dem Ziel gegründet worden, eine Förder- und Sammelstelle für Wirtschafts- und Sozialkybernetik zu sein. Er dient dem Zweck, eine Gemeinschaft von Persönlichkeiten zu befördern, die durch Informations- und Gedankenaustausch das Gedankengut der Kybernetik zu ihrer Anwendung in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft verbreiten und vertiefen.
- 2) Der Zweck soll realisiert werden durch:
 - a) Das Aufzeigen, die Entwicklung und die Verbreitung des Gedankenguts und der Methoden der Kybernetik in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft im Zusammenwirken mit den Erkenntnissen und Erfahrungen der allgemeinen Wissenschaft und Praxis.
 - b) Die Aus- und Weiterbildung von Führungskräften in Wirtschaft, Politik und Verwaltung auf dem Gebiet der allgemeinen Grundlagen und der angewandten Kybernetik und die Förderung des Interesses für Kybernetik, insbesondere bei jungen Menschen.
 - c) Die Förderung von Untersuchungen und Studien, die sich mit der Anwendung der Kybernetik in ökonomischen und sozialen Bereichen befassen.
- 3) Dem Vereinszweck dienen insbesondere:
 - a) Maßnahmen zum Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen Institutionen und Vereinen, Praktikern und Wissenschaftlern auf dem Gebiet der Kybernetik sowie auf weiteren berührten Gebieten,
 - b) die Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Symposien, Arbeitskreisen, Kursen, die die Erkenntnisse und Erfahrungen in der Wirtschafts- und Sozialkybernetik verbreiten und vertiefen sollen,
 - c) die Erarbeitung, Sammlung, Veröffentlichung und Verbreitung von vereinspezifischen Untersuchungsergebnissen,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit zur kontinuierlichen Unterstützung von relevanten Meinungsbildungsprozessen.
- 4) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, in jeder ihm geeignet erscheinenden Form alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgabe erforderlich sind.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

- 1) Individuelles Mitglied kann jede natürliche Person (Persönliche Mitgliedschaft), institutionelles Mitglied jede juristische Person oder sonstige Personenvereinigung (Institutionelle Mitgliedschaft) werden, die ein privates, berufliches oder korporatives Interesse hat, die Satzungszwecke zu verfolgen und zu verwirklichen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Antrag gilt als angenommen, wenn der Vorstand nicht binnen zweier Monate nach Eingang des Aufnahmeantrags widerspricht. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) selbsttätig in dem Geschäftsjahr, in welchem der Verein seine Tätigkeit einstellt,
 - c) durch freiwilligen Austritt,
 - d) durch Ausschluss.

- 4) Der freiwillige Austritt kann jederzeit auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, wenn der Antrag 6 Monate vorher gestellt war. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich zugesandt werden. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 5) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Pflichten nach Mahnung nicht nachkommt, es sich grob vereinschädigend verhalten hat oder es seinen Mitgliedsbeitrag nach Mahnung nicht bezahlt. Gegen den Ausschlussbescheid des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen zweier Monate schriftlich beim Vorstand eingelegt werden, der Ausschluss wird bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ausgesetzt.
- 6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Zugehörigkeit zum Verein sich ergebenden Rechte und Pflichten. Ansprüche an das Vermögen des Vereins stehen den ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern nicht zu.
- 7) Ehrenmitglieder
Die Basis für eine Ehrenmitgliedschaft setzt die Identifikation und Unterstützung der Inhalte und Ziele des Vereins voraus. Persönlichkeiten, die durch ihr berufliches und persönliches Verhalten eine herausragende Vorbildfunktion im Sinne des Vereinszwecks erworben haben, können als Ehrenmitglieder im Verein aufgenommen werden. Bei Personen die nicht Mitglieder des Vereins sind, setzt dies einen hohen Bekanntheitsgrad und damit verbundene Publizität voraus. Das Ehrenmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass der Verein seinen Namen in der Öffentlichkeitsarbeit verwendet. Der Vorstand entscheidet über Ehrenmitgliedschaften. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- 8) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Mitglieder, die älter als 70 Jahre sind und bereits vor Erreichen dieses Alters Vereinsmitglied waren, müssen keinen Beitrag zahlen.
- 9) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich Ende Februar erhoben.
- 10) Ehrenvorsitzende
Vereinsmitglieder, die sich im Rahmen ihrer langjährigen Mitgliedschaft in besonderem Masse um den Verein verdient gemacht haben und die länger als fünf Jahre dem Vereinsvorstand angehört haben, können von der/dem Vorstandsvorsitzenden (auch posthum) für den Ehrenvorsitz vorgeschlagen werden. Aktive Vorstandsmitglieder können nicht vorgeschlagen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ernennung zu der/dem Ehrenvorsitzenden. Ehrenvorsitzende zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand,
3. Das Kuratorium.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsprüfungsberichts,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Verabschiedung des jährlichen Arbeitsprogramms und die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) die Bestellung der Rechnungsprüferin/des Rechnungsprüfers,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Beschluss über die vom Vorstand vorgelegte Geschäftsordnung oder Änderungen der Geschäftsordnung,
 - h) Beschlussfassung über einen Aufnahmeantrag, der im Vorstand keine Mehrheit gefunden hat und über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
 - i) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
 - j) Auflösung des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist je nach Bedarf – mindestens jedoch zweijährlich – von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen. Sämtliche Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich – in Papier- oder elektronischer Form – unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.

- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Einberufung schriftlich verlangt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Ermessen des Vorstandes einberufen werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einer von ihr/ihm benannten Person geleitet. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn die Versammlung sich mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden dafür ausspricht.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist – mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben. Sie muss geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- 7) Jedes individuelle Mitglied (Persönliche Mitgliedschaft) hat eine Stimme. Jede gemeldete Person eines institutionellen Mitglieds hat eine Stimme. Jedes individuelle Mitglied und jede von einem institutionellen Mitglied genannte Person kann jeweils ein anderes Mitglied schriftlich als Vertreter für die Mitgliederversammlung benennen. Eine Person darf nicht mehr als vier weitere Stimmen auf sich vereinigen. Die erteilte Vertreterbefugnis gilt nur für eine Mitgliederversammlung.
- 8) Institutionelle Mitglieder können bis zu vier Personen für die Teilnahme der Mitgliederversammlung benennen. Die benannten Personen sind vom Vorstand zu billigen. Die von institutionellen Mitgliedern benannten und gebilligten Personen haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Ist eine benannte Person gleichzeitig persönliches Mitglied, so entsteht ihr aus ihrer institutionellen Mitgliedschaft keine Zweitstimme.
- 9) Bei der Neuwahl des Vorstandes kann der Wahlvorschlag ‚en bloc‘ gewählt werden und die Wahl kann öffentlich erfolgen.
- 10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.
- 11) Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen, ohne zusammenzutreten, auch auf schriftlichem Wege beschließen. Hierbei ist jedem Mitglied der zu fassende Beschluss postalisch oder auf elektronischem Wege per E-Mail zuzustellen. Der Beschluss gilt als gefasst, wenn innerhalb von vierzehn Tagen kein Mitglied der schriftlichen Abstimmung widerspricht und die jeweils erforderliche Mehrheit aller Mitglieder durch schriftliche Erklärung, d.h. postalisch oder auf elektronischem Wege per E-Mail, an die/den Vorstandsvorsitzende/n des Vereins zustimmt.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.
- 2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und eine/einen Stellvertreter*in.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende und ihre/sein Stellvertreter*in, von denen jede/r allein vertretungsberechtigt ist.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er bestimmt die Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der dem Verein gestellten Aufgaben erforderlich ist.
Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, eine geordnete Buchführung, die Überwachung der Finanzen und die Erstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung (Rechnungsprüfung) und des Geschäftsberichtes,
 - d) Vorlage einer Geschäftsordnung,
 - e) Koordination der Arbeit des Kuratoriums.
 Der Vorstand kann die Durchführung dieser Aufgaben an eine/n von ihm bestimmte/n Geschäftsführer*in delegieren. Die/Der Geschäftsführer*in muss persönliches Mitglied oder eine benannte Person eines institutionellen Mitglieds sein.
- 5) Die/Der Vorstandsvorsitzende leitet den Verein, das Kuratorium und die Mitgliederversammlung.
- 6) Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit seiner Mitglieder beginnt mit dem Tag der Wahl. Wiederwahl ist zulässig.
- 7) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis die Nachfolger*innen benannt und im Vereinsregister eingetragen sind.

- 8) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- 9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Kuratorium

- 1) Zur Förderung des Vereinszwecks bestellt der Vorstand ein Kuratorium, das beratend an den im Verein durchzuführenden Schwerpunktaufgaben mitwirkt.
- 2) In das Kuratorium können Vertreter*innen aus Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft und den Gewerkschaften berufen werden.
- 3) Die Kuratoriumsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und der Fachbeiräte teilzunehmen.

§ 8 Geschäftsführung, Fachbeiräte

- 1) Die/Der Geschäftsführer*in führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Weisung des Vorstandes. Sie/Er ist zudem verantwortlich für:
 - a) die Bildung von Fachbeiräten,
 - b) die Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes, des Kuratoriums und der Mitgliederversammlung.
- 2) Zur fachlichen Betreuung und Begutachtung des Vereins können Fachbeiräte gebildet werden.

§ 9 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Der Verein kann Spenden und Zuwendungen entgegennehmen und sie satzungsgemäß auf verschiedene Aufgaben verteilen.
- 5) Sollten Gewinne erzielt werden, dürfen diese nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Ansprüche des Vereins gegen die Mitglieder sowie der Mitglieder gegen den Verein ist der Sitz des Vereins.

§ 11 Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

- 1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 2) Die/Der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer*in prüft die vorgelegten Abrechnungen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
- 3) Die/Der Rechnungsprüfer*in wird auf zwei Jahre bestellt. Sie/Er prüft einmal jährlich das Finanzgebahren, die Buchhaltung und die Kassenunterlagen des Vereins. Die Unterlagen stehen ihr/ihm auch sonst zur Einsichtnahme offen.

§ 12 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an das RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e.V. (Düsseldorfer Straße 40 A, 65760 Eschborn, Vereinsregister Amtsgericht Frankfurt am Main VR 4170, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 114 341 988) mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Auflösung führt der Vorstand als Liquidator durch.

Beschlossen und verkündet am 10. Juli 1968 in Düsseldorf.

Geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.11.1983 in Marburg.

Zuletzt geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 27. April 2021 per Videokonferenz.